## Zusammenfassung:

1835	Müller Weidemüller contra das Gemeindegericht zu Moiseküll und den Etatsrath
	von Rennenkampff in Sachen vertragswidriger Handlungen bezüglich der Pacht
	von Mühlen auf dem Gut Moiseküll.

No. 64; Acta Eines Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts in Sachen des Müllers Weidemüller wider das Gemeinde Gericht zu Moiseküll und den Besitzer dieses Gutes, Herrn Etats Rath von Rennenkampff.

Ent. den 14 August 1835

Geschl. den 21 September 1835

No. 1445; Producirt im Kaiserlichen Landgerichte zu Riga den 14. August 1835. Pernau Vogtey-Gericht, den 10. August 1835; No. 293.

An Ein Kaiserliches Rigasches Landgericht. Der hieselbst wegen Pferdediebstahls in Criminal-Untersuchung stehende bei der Stadt Riga zu Abgaben verzeichnete Müllergeselle Conrad Heinrich Weidemüller hat bei dieser Behörde angezeigt, daß er an den Herrn von Rennenkampff zu Moiseküll aus einer Mühlenpacht durch von Seiten des Herrn Verpächters contractwidrig nicht geliefertes Material unterbliebene Mühlenreparatur, und dadurch entstandene Beeinträchtigung des Pächters in der Benutzung der gepachteten Mühlen, eine Forderung von 74 Rubel Silber Münzen habe, und um Beitreibung dieser Forderung zum Besten seines in größter Dürftigkeit lebenden Weibes und Kindes gebeten. Indem nun Ein Kaiserlicher Rigascher Landrichter das pernausche Vogtei-Gericht die Anzeige des Conrad Heinrich Weidmüller mittheilt wird derselbe requirirt diese Klagesache in Verhandlung zu nehmen und erforderlichen Falls dem Kläger eine mandatar ex officii beilegen zu wollen, wobei diese Behörde annoch bemerkt, daß da nach Angabe des Inquisiten diese Forderung bereits bei dem 3. Kirchspiels Gerichte pernauschen Kreises von ihm ausgeklagt er aber solche an Ein Kaiserliches Landgericht verwiesen sey, rubricirtes Kirchspiels-Gericht von hieraus aufgefordert worden ist, die etwannigen Verhandungen in dieser Sache an Ein Kaiserliches Rigaschen Land-Gericht zu remittiren.

Ober Vogt R. [...]; Secretaire [...]

An Ein Kaiserlich Rigasches Landgericht von dem pernauschen Vogtai-Gerichte, No. 293. Riga.

No. 1696, Producirt im Kayserlichen Landgerichte zu Riga, den 21. September 1835.

An das Kaiserliche Rigasche Landgericht.

Auf Requisition des Pernauschen Voigteygerichts unterlegt Einem Kaiserlichen Landgerichte dies Kirchspiels Gericht die bei demselben am 24. März 1834 von dem Müller Weidemüller wieder das Gemeindegericht zu Moiseküll und den Besitzer dieses Gutes dem Herrn Etatsrath von Rennenkampff angebrachte Beschwerde – mit welcher letzten derselbe nach § 251 Anmerkung 1. der Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer Verordnung die competente Oberbehörde verwiesen ward.

Tignitz am 9. September 1835

Im Namen des Kaiserlich III. Kirchspiels Gerichts Pernauschen Kreises Kirchspiels Ritter [...]. No. 753. Petersenn [?] Notar (?).

ad No. 1696; Producirt Riga, den 21. September 1835. Tignitz am 24. März 1834 prals (?) der Herr Kirchspiels Richter Heinrich von Strük

Von Moiseküll erschien der Müller Weidemüller und brachte folgende Beschwerde an:

Er habe am 1. März 1833 die Moiseküllsche Wind- und Wassermühlen für 60 Rubel Silber Münzen arrendirt und darüber einen Contract mit dem Herrn Etatsrath von Rennenkampff abgeschlossen. Als er jedoch in Erfahrung gebracht, daß die Mühlen in schlechtem Stande und wenig einträglich seien, habe er dem Herrn Etatsrath wiederum geschrieben, daß er die Mühlen nicht annehmen könne, wenn er sie nicht für eine Arende von 40 Rubel Silber Münzen erhalten könne. Hierauf habe der Herr Etatsrath ihm geantwortet, daß es ihm nicht darauf ankommen würde, ihm 20 Rubel Silber abzulassen - er möge aber nur immer die Mühlen annehmen. Er habe sich darauf nach Moiseküll begeben und in Gegenwart des Disponenten Blumenthal und des Kletenkerls von Moiseküll habe die Frau Etatsräthin ihm die Mühlen für die Summe von 40 Rubel Silber Münzen zur Arrende überlassen. - Auf die Pachtsumme habe er 30 Rubel Silber abgetragen. Weil er aber die rückständigen 10 Rubel Silber nicht wie abgemacht worden 6 Monate vor Ablauf des Contract Jahres praenumerando gezahlt habe, habe die Gutsverwaltung zu Moiseküll durch das Gemeindegericht seine Effeckten inventiren lassen und ihm eröffnen lassen, daß seine Sachen versteigert werden würden, wenn er nicht zum 30. dieses Monats die rückständigen 10 Rubel Silber bezahle. Er weigere sich zwar um keinesweges diese 10 Rubel Silber Münzen zu bezahlen - aber nicht eher bis ihm ersetzt werden

- 1.) der Verlust an seiner Einnahmen, der dadurch entstanden, daß die Windmühle ungeachtet seiner öftern Erinnerung 4 Monate keine Segel gehabt habe, welchen Verlust er auf 40 Rubel Silber trapire, da er in dieser Zeit nicht allein nichts verdient, sondern selbst Brod habe kaufen müssen, indem der ganze Sommer darauf hingegangen sei, und die Wassermühle in Stande zu setzen, weil es bald an Material, bald an Menschen gefehlt habe.
- 2.) der Verlust der ihm dadurch erwachsen sei, daß die Wassermühle in diesem Winter fünf Wochen lang nicht habe benutzt werden können, weil die Gutsverwaltung ihm zur Füllung eines im Damme entstandenen Loches im Umfange nicht die erforderliche Hülfe gegeben, bis der Schaden so groß geworden, daß die Füllung viele Zeit erfordert habe und das Wasser abgelaufen sei, welchen Verlust er sehr billig auf 10 Rubel Silber anschlage.
- 3.) der Verlust seiner Kuh, welcher dadurch entstanden sei, daß die an der Lungenseuche erkrankten Hofes-Mastochsen in dasselbe Gebäude gebracht worden seinen, welches ihm als Viehstall eingewiesen gewesen in Veranlassung dessen sei auch seine Kuh an der Lungenseuche erkrankt und crepirt. Für diese Kuh verlange er 10 Rubel Silber.

Aus vorstehenden Grunde bitte er um Insibirung (?) des angekündigten Verkaufs seiner Effeckten und um gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Herrn Besitzer von Moiseküll.

## Verfügt:

1.) Dem Gemeindegerichte zu Moiseküll zu eröffnen, daß in allen Klagesachen wieder Personen welche zum Oclad der seinen Arbeiter, Bürger und der Zünfte gehören, letztere ihre ersten Instanz beim Kirchspiels Gerichte haben und das Gemeindegericht demnach Klagen über dergleichen Personen nicht verhandeln dürfen, daher das Gemeindegericht alles fernere Verfahren wider den Weidemüller einzustellen habe

## Ausf. 153

2.) dem Kläger Weidemüller bekannt zu machen, daß er seine Beschwerde wider den Herrn Etatsrath von Rennenkampff nach Anleitung des § 251 bei der Kaiserlichen Oberbehörde anzubringen habe.

In fidem copiae [...]